

HYGIENEPLAN

gemäß § 36 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

des Goethe-Gymnasiums Lichterfelde



Hygieneregeln und Infektionsprophylaxe

Die aufgrund der aktuell bestehenden Gefährdung durch eine SARS-CoV-2-Infektion notwendigen Anpassungen unter Berücksichtigung des „Musterhygieneplan[s] Corona für die Berliner Schulen“ sind in blauer Schrift hervorgehoben.

Stand: 12.11.2021

INHALTSVERZEICHNIS	1
<u>1. GRUNDSÄTZE.....</u>	2
1.1 VORBEMERKUNGEN	2
1.2 HYGIENEMANAGEMENT UND VERANTWORTLICHKEITEN	2
1.3 GEFÄHRDUNGSBEURTEILUNG	3
1.4. GESUNDHEITLICHES WOHLERGEHEN	3
<u>2. PERSÖNLICHE HYGIENE</u>	4
2.1 HÄNDEWASCHEN	4
2.2 HÄNDE-DESINFEKTION	4
2.3 PERSÖNLICHE HYGIENE.....	5
<u>3. RAUMHYGIENE</u>	6
3.1 KLASSEN-, FACH-, AUFENTHALTS-, VERWALTUNGS-, PERSONAL- GEMEINSCHAFTSRÄUME, LABORE, VORBEREITUNGSRÄUME UND FLURE	6
3.2 TURNHALLE.....	6
3.3 HYGIENE IM SANITÄRBEREICH	6
3.4 AUßENANLAGEN	7
3.5 INFektionSSCHUTZ IM MUSIK- UND THEATERUNTERRICHT	7
3.6 INFektionSSCHUTZ IM NATURWISSENSCHAFTLICHEN UNTERRICHT UND BEI BETRIEBSPRAKTIKA	7
<u>4. TRINKWASSER- UND LEBENSMITTELHYGIENE</u>	9
4.1 TRINKWASSER	9
4.2 UMGANG MIT LEBENSMITTELN	9
4.3 MITGEBRACHTE LEBENSMITTEL	9
4.4 MITTAGESSENSVERSORGUNG	9
<u>5. TIERHALTUNG.....</u>	10
<u>6. REINIGUNGSLEISTUNGEN.....</u>	10
<u>7. ERSTE HILFE</u>	11
<u>8. ANFORDERUNGEN DES INFektionSSCHUTZGESETZES.....</u>	12
8.1 MITTEILUNGS- UND INFORMATIONSPFLICHTEN	12
8.2 MELDEPFLICHTEN	12
8.3 SCHUTZIMPFUNG GEGEN MASERN.....	13
<u>9. KLASSEN- UND KURSFahrTEN WÄHREND DER CORONA PANDEMIE</u>	13

1. GRUNDSÄTZE

1.1 Vorbemerkungen

Die Gesunderhaltung der Schüler/innen und Mitarbeiter/innen der Schule, insbesondere die Vermeidung von ansteckenden Krankheiten, ist eine Voraussetzung für das Zusammenleben in der Schule. Alle Beteiligten tragen dazu bei und sorgen dafür, dass die Schülerinnen und Schüler die Hygienehinweise ernst nehmen und umsetzen. Sie sind zudem gehalten, Hygienehinweise und -empfehlungen der Gesundheitsbehörden und des Robert Koch-Instituts zu beachten.

Hygiene ist ein wichtiger Bestandteil der Infektionsprophylaxe. Der vorliegende Hygieneplan regelt – basierend auf der rechtlichen Grundlage des Infektionsschutzgesetzes (IfsG) und des Berliner Musterhygieneplans – die Einzelheiten für die Hygiene im Goethe-Gymnasium Lichterfelde.

Der bis auf Weiteres bestehenden besonderen Gefährdung durch eine SARS-CoV-2-Infektion entsprechend, wird der Hygieneplan – unter Berücksichtigung des „Musterhygieneplan Corona für die Berliner Schulen“ – um die erforderlichen Schutzmaßnahmen, Hygiene- und Abstandsregeln ergänzt, die farbig hervorgehoben werden.

Eine weitere wichtige Grundlage bildet der „Corona-Stufenplan“ mit seinen drei Stufen grün, gelb, und rot. Entsprechend der Stufenzuordnung pro Woche gelten besondere Vorgaben, diese werden im Weiteren näher ausgeführt.

Der Infektions- und Gesundheitsschutz aller am Schulleben Beteiligten hat oberste Priorität. Alle Planungen werden diesem Grundsatz untergeordnet und alle Vorhaben müssen auf die Sicherstellung der Einhaltung von Hygiene - und Abstandsregeln (außerhalb der Unterrichtsräume) sowie besonderer Schutzmaßnahmen überprüft werden.

Bis auf Weiteres sind Besucher/innen im Schulgebäude verpflichtet einen Mund-Nasenschutz zu tragen. In Anlehnung an § 3 SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung wird die Anwesenheit dokumentiert.

1.2 Hygienemanagement und Verantwortlichkeiten

Das Schulamt Steglitz-Zehlendorf ist als Schulträger verantwortlich für die Sicherstellung der hygienischen Erfordernisse, leistet die entsprechende Anleitung und Unterstützung für die Schule und nimmt die Kontrolle wahr. Der Hausmeister und die Schulleitung informieren den Schulträger über festgestellte Mängel und Probleme. Die Sekretärinnen halten den Kontakt zum Gesundheitsamt, zu den Eltern bzw. Sorgeberechtigten und tragen Sorge für die Einhaltung der Meldepflichten gemäß Infektionsschutzgesetz (IfSG).

Alle Beschäftigten werden zu Beginn ihrer Tätigkeit und in der Folge mindestens einmal pro Jahr hinsichtlich der erforderlichen Hygienemaßnahmen belehrt. Die Belehrung wird schriftlich dokumentiert.

Die Klassenleitungen stellen sicher, dass auch die Schüler/innen regelmäßig über hygienebewusstes Verhalten informiert werden und dokumentieren das im Klassenbuch.

Der Hygieneplan ist in der Schule jederzeit zugänglich und einsehbar und kann auch über die Cloud der Schule abgerufen werden. Er wird jährlich überprüft und bei Bedarf aktualisiert.

1.3 Gefährdungsbeurteilung

Die Schulleitung ist verantwortlich für die Erstellung der gemäß Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) vorzunehmenden Gefährdungsbeurteilung und die danach festzulegenden Arbeitsschutzmaßnahmen. Das ArbSchG gilt in Schulen für alle Beschäftigten. Schülerinnen und Schüler sind von dem Gesetz nicht erfasst, es erscheint aber sinnvoll, deren Sicherheit und Gesundheit bei den Gefährdungsermittlungen und Gefährdungsbeurteilungen mit zu berücksichtigen. Alle Gefährdungen, die zu Unfällen oder Gesundheitsbeeinträchtigungen führen können, müssen in der Gefährdungsbeurteilung ermittelt werden.

Die Gefährdungsbeurteilung wird regelmäßig auf ihre Wirksamkeit überprüft, aktualisiert und fortgeschrieben. Hierbei wird die Schulleitung durch den arbeitsmedizinischen Dienst unterstützt.

1.4 Gesundheitliches Wohlergehen

Alle am Schulleben Beteiligten halten sich an die jeweils geltende Haus- und Pausenordnung sowie die vereinbarten Klassen - und Gruppenregeln.

Sollte es während des Aufenthalts in der Schule zu einer gesundheitlichen Beeinträchtigung kommen, kümmert sich der/die in der Klasse oder Gruppe befindliche Lehrer/in um den Schüler / die Schülerin und trifft die weiteren Entscheidungen (Benachrichtigung der Eltern, Besuch beim Arzt, Notruf). Bis zur endgültigen Klärung der Situation bleibt der/die Lehrer/in für das erkrankte Kind verantwortlich. Unterstützend dabei ist der schuleigene Sanitätsdienst, der jederzeit über die bekannte Mobilnummer erreichbar ist.

Bei Infektionskrankheiten ist gemäß § 34 Infektionsschutzgesetz zu verfahren. Meldepflichtige Krankheiten sind umgehend der Schulleitung zu melden, die diese Information über das Schulsekretariat an das Gesundheitsamt weiterleitet. Eine Sekretärin veranlasst die erforderlichen Informationsaushänge im Schulhaus.

2. PERSÖNLICHE HYGIENE

Die persönliche Hygiene aller am Schulleben Beteiligten stellt eine wichtige Voraussetzung für die Basishygiene in der Schule dar. Die Kinder erlernen diese als „Werkzeug fürs Leben“.

Das neuartige Corona-Virus ist von Mensch zu Mensch vor allem auf dem Weg der Tröpfcheninfektion beim Sprechen, Husten und Niesen übertragbar. Neben der Übertragung über die Schleimhäute der Atemwege kann das Virus auch indirekt über Hände – und möglicherweise auch über Kontaktflächen – weitergegeben werden.

Die in diesem Zusammenhang wichtigsten Schutz- und Vorsichtsmaßnahmen sind:

- Abstand halten außerhalb der Unterrichtsräume (bei Stufe gelb erfolgt zusätzlich eine Halbierung der Lerngruppen in Klassenstärke zum Abstand halten im Unterricht)
- Bei Symptomen einer Atemwegserkrankung zu Hause bleiben
- Bei akuten Symptomen (Fieber, Husten, Kurzatmigkeit, Abgeschlagenheit/Müdigkeit, Kopf- und Gliederschmerzen, Schnupfen, Halsschmerzen, Schüttelfrost) und/oder Verlust der Riech- und Geschmacksfunktion sollte ein Covid19-Test durchgeführt werden; es soll dann eine häusliche Isolierung bis zum Erhalt des Befundergebnisses eingehalten werden
- Beobachtung des Gesundheitszustandes der Schüler/innen (bei Wahrnehmung von akuten Symptomen Information der Eltern) und des Personals
- Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln
- Regelmäßiges und gründliches Händewaschen mit Seife – insbesondere
 - nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen
 - nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln
 - nach Kontakt mit Treppengeländern, Türgriffen, Haltegriffen etc.,
 - vor und nach dem Essen
 - vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen einer Mund-Nasen-Schutzmaske
 - nach dem Toilettengang
- Händedesinfektion – vor allem dann, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist
- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere nicht die Schleimhäute (Mund, Augen, Nase) berühren
- Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken, Handläufe oder Lichtschalter nicht mit der vollen Hand oder den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen
- Husten- und Niesetikette: Husten und Niesen in die Armbeuge, sich dabei wegzudrehen und Abstand zu halten, gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen
- 3x Testen pro Woche (geimpfte und genesene Personen sind von der Testpflicht befreit)

2.1 Händewaschen

Grundsätzlich sollten zu Beginn der 7. Klasse alle Kinder die Regeln und die Sinnhaftigkeit des Händewaschens kennen. Dennoch leiten Aufkleber an jedem Waschbecken zum „richtigen“ Händewaschen an. Es stehen Flüssigseife in Seifenspendern und Einmalhandtücher zur Verfügung. Der Bestand wird täglich durch die Reinigungskräfte und den Hausmeister kontrolliert und bei Bedarf aufgefüllt.

2.2 Hände-Desinfektion

Die im Schulgebäude zur Verfügung gestellten Desinfektionsmittel können von der Schulgemeinschaft genutzt werden und werden regelmäßig aufgefüllt.

2.3 Persönliche Hygiene

In der Schule gilt die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in geschlossenen Räumen. Auf den Freiflächen besteht die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, wenn der Abstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Tragen einer Mund-Nasen-Schutzmaske keine der darüber hinaus geltenden Hygiene- und Abstandsregeln entbehrlich macht.

Im Lehrkräftezimmer gilt diese Pflicht generell, unabhängig vom Stufenplan, weil der Platz dort begrenzt ist. Für Personen, die auf Grund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können, gilt diese Pflicht nicht.

Die Mindestabstandsregel von 1,5 Metern sollte für alle unmittelbar im Bereich Schule tätigen Personen (Schülerinnen und Schüler sowie Dienstkräfte) in der Schule und im Rahmen schulischer Veranstaltungen möglichst eingehalten werden.

Bei Stufe gelb des Stufenplans muss der Mindestabstand auch im Unterricht eingehalten werden, dies ergibt sich durch eine Halbierung von Lerngruppen in Klassenstärke.

Die Klassenverbände/Lerngruppen sollten sich, soweit dies organisatorisch möglich ist, nicht untereinander vermischen, sondern als feste Gruppen im Lehrbetrieb zusammenbleiben (ab Stufe gelb soll möglichst in festen Gruppen unterrichtet werden). Genaueres wird durch die Stufenzuordnung im Musterhygieneplan für die Sekundarstufe definiert.

Die Mindestabstandsregel soll gegenüber schulfremden Personen beibehalten werden. Dies ist auch im Umgang mit den Eltern zu beachten.

Die Beibehaltung der Abstandsregeln der Dienstkräfte untereinander wird dringend empfohlen.

Bei Dienstbesprechungen und Sitzungen weiterer schulischer Gremien sowie Eltern- und Schülerversammlungen ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, ab Stufe gelb möglichst nicht in Präsenzform stattfinden. Wenn nötig sollen Sitzungen und Personenanzahl reduziert werden. Ab Stufe rot finden Sitzungen nicht in Präsenzform statt. (vgl. Musterhygieneplan Teil B für die Sekundarstufen)

Für Prüfungen gelten gesonderte Regelungen, darunter fallen auch Aufnahmeverfahren. Es gilt, dass Prüfungen grundsätzlich unter Einhaltung des Mindestabstands in Präsenz stattfinden. Dabei ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, eine Ausnahme gilt für die Prüflinge, wenn sie an ihrem Platz sitzen oder stehen oder wenn sie experimentieren. Ebenso kann die Maske abgelegt werden in Situationen, bei denen die Artikulation und Mimik für den Lernerfolg von Bedeutung ist. Weitergehende Regelungen gelten für die Fächer Musik, Sport und Theater (vgl. Musterhygieneplan).

3. RAUMHYGIENE

3.1 Klassen-, Fach-, Aufenthalts-, Verwaltungs-, Personal- Gemeinschaftsräume, Labore, Vorbereitungsräume und Flure

In allen Unterrichts-, Betreuungs-, Büro- und Aufenthaltsräumen ist für einen regelmäßigen und ausreichenden Luftaustausch durch kräftiges Lüften zu sorgen. Mehrmals täglich – mindestens in jeder Hofpause – ist in Unterrichtsräumen eine Stoß- oder Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten in Verantwortung der zuvor unterrichtenden Lehrkraft vorzunehmen.

Alle Räume werden vor Unterrichtsbeginn gelüftet und bei hohen Temperaturen gegebenenfalls vorhandene Jalousien oder Vorhänge geschlossen, um eine Aufheizung der Unterrichtsräume zu vermindern.

Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Es muss ein kompletter Austausch der im Raum befindlichen Luft erreicht werden, um die Aerosole zu entfernen; einfaches Lüften reicht hierfür nicht aus.

Daher sollte mehrmals täglich, vor dem Unterricht, mindestens einmal in der Mitte jeder Unterrichtsstunde bzw. zweimal pro Betreuungsstunde (mindestens 3 ! 5 Minuten) sowie in jeder Pause und nach dem Unterricht eine Durchlüftung (keine Kipplüftung, sondern Stoß- oder Querlüftung) durch vollständig geöffnete Fenster ! bevorzugt mit einer Luftabzugsmöglichkeit (z.B. offene Tür, wenn der Flur über Frischluftzufuhr verfügt) ! über mehrere Minuten vorgenommen werden. Aus Sicherheitsgründen verschlossene Fenster müssen daher für die Lüftung unter Aufsicht einer Dienstkraft geöffnet werden.

Die Reinigung findet nach DIN 77400-Richtlinien statt. (Details siehe Musterhygieneplan Teil B Sekundarstufe)

3.2 Turnhalle

Die Sportlehrer/innen achten darauf, dass sich die Schüler/innen nach dem Sportunterricht waschen können und zum Sportunterricht geeignete Sportkleidung tragen, die sie nach dem Unterricht wieder ausziehen. Die Sportlehrer/innen informieren gegebenenfalls die Klassenleitungen bzw. die Schulleitung über festgestellte mangelnde Hygiene grundsätzlicher Art bei einem Kind oder über andere festgestellte Auffälligkeiten wie Spuren von Gewalt, körperlicher Misshandlung oder ähnlichem.

Die gründliche Reinigung der Turnhalle einschließlich der Sanitärräume ist durch die Reinigungsfirma laut Vertrag geregelt. Der Hausmeister ist zu informieren, um auf Verstöße von Vereinen oder anderen Nutzergruppen bezüglich der Sauberkeit und Sicherheit in der Turnhalle sofort reagieren zu können.

Je nach Zuordnung des Corona-Stufenplans gelten gesonderte Regeln pro Stufe (vgl. Musterhygieneplan Corona Teil B für die Sekundarstufen). Aufgrund der Ausführlichkeit der Vorgaben erfolgt an dieser Stelle nur der Verweis.

Auf dem Weg vom und zum Sportunterricht muss eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden. Praktischer Sportunterricht findet ohne medizinische Gesichtsmaske statt.

3.3 Hygiene im Sanitärbereich

Die Toiletten und Sanitärbereiche werden im vorgegebenen Reinigungszyklus und den Vorgaben des Leistungsverzeichnisses entsprechend täglich – in stark frequentierten Bereichen auch häufiger –

durch die Reinigungsfirma gereinigt. Toilettenpapier sowie Flüssigseife und Einmalhandtücher werden durch die Reinigungsfirma täglich kontrolliert und bei Bedarf nachgefüllt. Die Regelmäßigkeit muss gewährleistet sein.

In allen Sanitärräumen müssen ausreichend Flüssigseifenspender, Einmalhandtücher und Toilettenpapier bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden. Die entsprechenden Auffangbehälter für Einmalhandtücher sind vorzuhalten und regelmäßig zu entleeren. Am Eingang der Toiletten muss durch gut sichtbaren Aushang darauf hingewiesen werden, dass sich in den Toilettenräumen stets nur einzelne Schülerinnen und Schüler (Zahl in Abhängigkeit von der Größe des Sanitärbereichs) aufhalten sollen.

Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind bedarfsgerecht möglichst mehr als einmal täglich durch das Reinigungspersonal zu reinigen.

3.4 Außenanlagen

Alle am Schulleben Beteiligten sind für die Einhaltung der Regeln und Vorschriften sowie die Sauberhaltung der Außenanlagen, des Schulhofes und der Sportanlagen verantwortlich. Abfälle werden in die bereitstehenden Behälter entsorgt und liegengebliebene Fundstücke beim Hausmeister abgegeben.

Jede Klasse und jeder Leistungskurs des 11. Jahrgangs übernimmt nach Einteilung durch den Hausmeister jeweils eine Woche pro Schulhalbjahr den „Hofdienst“. Der/Die Klassenlehrerin oder Tutorin teilt die Kinder ein, die jeweils nach den Hofpausen den Müll vom Schulhof mit dafür zur Verfügung gestellten Greifern aufheben und in die Müllerbehälter entsorgen.

Das Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf ist als Schulträger verantwortlich für die Sicherheit der aufgestellten Spielgeräte sowie für die Befüllung von Sprunggruben für den Schulsport. Bei festgestellten Mängeln sperrt der Hausmeister die betreffenden Bereiche und informiert den Schulträger.

3.5 Infektionsschutz im Musik- und Theaterunterricht

Je nach Zuordnung des Corona-Stufenplans gelten gesonderte Regeln pro Stufe (vgl. Musterhygieneplan Corona Teil B für die Sekundarstufen). Aufgrund der Ausführlichkeit der Vorgaben erfolgt an dieser Stelle nur der Verweis.

Kurze Singeinheiten von maximal 10 Minuten je Unterrichtsstunde sind ohne Maske möglich.

- Chorproben dürfen in Innenräumen stattfinden, wenn der Mindestabstand von 2 Metern eingehalten werden kann. Bei Einsatz von Luftreinigungsgeräten reduziert sich der einzuhaltende Mindestabstand auf 1,5 Meter. Die Maske darf von den Sängerinnen und Sängern nach Einnahme der Plätze abgenommen werden. Pro Probe darf das durchgehende Singen eine Dauer von insgesamt 60 Minuten nicht überschreiten. Der Proberaum ist alle 15 Minuten ausreichend zu lüften. Auf eine begleitende Belüftung ist zu achten.

- Instrumentales Musizieren in Innenräumen ist unter Einhaltung des Mindestabstandes möglich. Die Maske darf nach Einnahme der festen Plätze abgelegt werden. Auf eine begleitende Belüftung ist zu achten. Bei der Verwendung von Blasinstrumenten (Bläserklassen und Blasinstrumente im Orchester) sind insbesondere Räume mit Luftreinigungsgeräten zu bevorzugen.

3.6 Infektionsschutz im naturwissenschaftlichen Unterricht und bei Betriebspraktika

Je nach Zuordnung des Corona-Stufenplans gelten gesonderte Regeln für das Experimentieren pro Stufe (vgl. Musterhygieneplan Corona Teil B für die Sekundarstufen). Aufgrund der Ausführlichkeit der Vorgaben erfolgt an dieser Stelle nur der Verweis.

In Stufe grün und gelb können Betriebspraktika durchgeführt werden. In Stufe rot finden keine Praktika statt.

4. TRINKWASSER- UND LEBENSMITTELHYGIENE

4.1 Trinkwasser

Die hygienischen Anforderungen an Trinkwasser werden durch die Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung – TrinkwV) und die §§ 37-39 des IfSG geregelt. Das in Schulen verwendete Warm- und Kaltwasser für den menschlichen Gebrauch (Kochen, Waschen) muss generell der Trinkwasserverordnung entsprechen.

Warmwasseranlagen müssen so betrieben werden, dass eine gesundheitsgefährdende Vermehrung von Legionellen vermieden wird. Der Hausmeister trägt auch bei Nichtverwendung von Warmwasserleitungen (Ferienzeiten) Sorge für einen regelmäßigen Durchfluss im notwendigen Temperaturbereich.

Der Schulträger verantwortet und beauftragt die mindestens einmal jährlich durchzuführenden Kontrollen.

4.2 Umgang mit Lebensmitteln

Um lebensmittelbedingte Erkrankungen und in Gemeinschaftseinrichtungen zu verhindern, müssen an den Umgang mit Lebensmitteln besonders hohe Anforderungen gestellt werden.

Alle Beschäftigten, die mit Lebensmitteln in der Gemeinschaftsverpflegung in Berührung kommen, müssen die Inhalte der §§ 42 und 43 des IfSG kennen und hierfür eine entsprechende Bescheinigung des Gesundheitsamtes nach § 43 IfSG vorweisen können.

4.3 Mitgebrachte Lebensmittel

Gegen das Mitbringen von Lebensmitteln durch Schüler/innen, Eltern usw. nicht nur für den Eigenbedarf (Feste und Feiern, Kuchenbasare o.ä.) bestehen dann keine Bedenken, wenn grundsätzlich und ausschließlich vollständig durchgebackene Kuchen angeboten werden. Es ist sicherzustellen, dass die mitgebrachten Lebensmittel sich in einem einwandfreien Zustand befinden. Übrig gebliebene Lebensmittel sind am gleichen Tag zu entsorgen.

4.4 Mittagessensversorgung

Die Beauftragung und Kontrolle des für die Mittagessensversorgung zuständigen Anbieters liegt in der Verantwortung des Bezirksamts Steglitz-Zehlendorf als Schulträger.

Der schulische Mittagessensausschuss wird an der Auswahl des Anbieters beteiligt und ist berechtigt, sensorische Kontrollen durchzuführen.

Abhängig von der Stufe ist im Mensabereich beim Gang von und zu den Tischen und bei der Ausgabe des Essens eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Ab Stufe gelb gelten die Abstandsregeln und es ist von einem Essenangebot in Buffetform und vom Schüsseessen in der Tischgemeinschaft abzusehen.

Nach jedem Essendurchgang sind die Tische zu reinigen.

Ab Stufe rot findet kein Schulmittagessen mehr statt (vgl. Musterhygieneplan Corona Teil B für die Sekundarstufen).

5. TIERHALTUNG

Bei der Planung und Umsetzung der Tierhaltung in der Schule ist ein enger Kontakt mit dem zuständigen Gesundheits- und Veterinäramt dringend zu empfehlen.

Neben positiven psychologischen Aspekten ist das Risiko von Allergien, von Infektionen, Parasitenbefall sowie Biss- und Kratzverletzungen zu berücksichtigen.

In Schulen ist Tierhaltung unter folgenden Bedingungen möglich:

- Sauberkeit der Räume, Käfige, Volieren, der Trink- und Futterbehälter
- Artgerechte Haltung, regelmäßige Fütterung und Pflege
- Tiere sind je nach Tierart tierärztlichen Kontrollen zu unterziehen (zumindest bei Anschaffung, bei Anzeichen von Erkrankungen, Impfung, Parasitenbehandlung)
- Konkrete Verantwortlichkeit für die Pflege (speziell benannte Mitarbeiter/innen bzw. ältere Schüler/innen)
- Tierkäfige sollen nicht in Unterrichts- und Pausenräumen und Fluren untergebracht werden (gesonderter Raum oder Außenbereich)
- Separate Lagerung von Futter und Pflegeutensilien (Streu, Stroh, Reinigungsgeräte)
- Gründliche Händehygiene nach dem Umgang mit Tieren

In das Vorhaben, Tiere in der Schule halten zu wollen, ist die Schulleitung frühzeitig einzubeziehen. Sie trifft die Umsetzungsentscheidung und legt die Vorgaben dafür fest.

6. REINIGUNGSLEISTUNGEN

Es gilt die DIN 77400 (Reinigungsdienstleistungen Schulgebäude – Anforderungen an die Reinigung), die die Grundsätze für eine vertragsgemäße, umweltbewusste und hygienische Schulreinigung unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen hinsichtlich Technik und Methoden der Gebäudereinigung und rechtlicher Anforderungen durch das Infektionsschutzgesetz definiert.

Die tägliche Reinigung aller Räume obliegt der durch den Schulträger beauftragten Reinigungsfirma und wird von ihr gemäß dem Leistungsverzeichnis des vereinbarten Reinigungsvertrags geregelt. Der Hausmeister trifft die notwendigen Absprache mit dem Reinigungspersonal, kontrolliert die vertragsgemäße Leistungserfüllung und teilt dem Schulträger Ausführungsmängel mit. Alle Beschäftigten sind gehalten, festgestellte Mängel oder Reinigungsbedarfe umgehend dem Hausmeister zu melden.

Nach einer während der Schließzeit im Frühjahr erfolgten intensiven Reinigung des gesamten Schulgebäudes wurde durch den Schulträger der vertraglich vereinbarte Umfang der Reinigungsleistungen erweitert.

Seit 20. April 2020 gilt täglich folgender Leistungsumfang:

Vollständige Reinigung aller benutzten Räume gemäß Leistungsbeschreibung mit einer Erhöhung des

Reinigungsturnus auf 5x wöchentlich (= täglich) für

- Klassenräume
- Verwaltungsräume
- Schüleraufenthaltsräume
- alle weiteren genutzten Räume

Täglich mittels warmer Reinigungslösung nass reinigen und anschließendes Trockenwischen von

- Tischen und Stühlen
- Türklinken und Griffen (z.B. Schubladen- und Fenstergriffe, Kickergriffe)
- Umgriffe von Türen, Tafeln, Fenster usw.
- Treppen- und Handläufe

Feuchtreinigung und Trockenwischen der Lichtschalter und aller weiteren Griffbereiche

Computermäuse, Tastaturen, Telefone, Headsets usw. sind regelmäßig feucht abzuwischen und gegebenenfalls zu desinfizieren.

Außerdem erfolgen die hier genannten Reinigungsleistungen sowie eine zusätzliche Reinigung der Sanitärbereiche im laufenden Schulbetrieb bedarfsabhängig nach Absprache.

7. ERSTE HILFE

Die Schulleitung veranlasst, dass das Personal der Schule entsprechend der staatlichen Arbeitsschutzvorschriften i. V. m. der Unfallverhütungsvorschrift BGV/GUV-V A1 „Grundsätze der Prävention“ vor Beginn der Tätigkeit und danach mindestens jährlich zu Gefahren und Maßnahmen zum Schutz einschließlich der Ersten Hilfe unterwiesen wird. Sie hat dafür zu sorgen, dass zur Ersten Hilfe und zur Rettung der Versicherten die erforderlichen Einrichtungen, Sachmittel und geeignete Personen verfügbar sind.

Im Goethe-Gymnasium Lichterfelde werden regelmäßig Erste-Hilfe-Kurse angeboten (Organisation: Herr Heinz). Mitarbeiter/innen, die hieran nicht teilnehmen können, tragen ihrerseits Sorge dafür, dass sie jederzeit innerhalb der vorgeschriebenen Zeiträume regelmäßig geschult und unterwiesen sind.

Für Schülerinnen und Schüler ist angestrebt, entsprechend altersgerechte Kurse mit Unterstützung externer Anbieter zu ermöglichen.

Der Hausmeister trägt Sorge dafür, dass die Standorte der Erste Hilfe-Kästen in den Notfallplänen dokumentiert und Din-gerecht beschildert sind.

Für Ausflüge, Exkursionen und Klassenfahrten stehen Erste Hilfe-Taschen zur Verfügung, die bei der Verwaltungsleitung ausgeliehen werden können. Über verbrauchte Materialien (z. B. Einmalhandschuhe oder Pflaster) aus den Erste Hilfe-Kästen und -Taschen ist die Verwaltungsleitung umgehend zu informieren, damit diese ersetzt werden.

Die/Der Sicherheitsbeauftragte der Schule kontrolliert regelmäßig – mindestens einmal jährlich – den Bestand der Erste Hilfe-Kästen und -Taschen auf Vollständigkeit und Verfallsdaten.

8. ANFORDERUNGEN DES INFEKTIONSSCHUTZGESETZES

Personen, die an einer im § 34 des Infektionsschutzgesetzes genannten ansteckenden Krankheit erkrankt sind, bei denen der Verdacht darauf besteht oder die an Läusebefall leiden sowie Personen, die dort genannte Erreger ausscheiden oder als Kontaktperson gelten, dürfen die Schule solange nicht besuchen, bis eine ärztliche Bescheinigung die Wiedermöglichkeit bestätigt.

Tritt eine Infektionserkrankung oder ein Verdacht während des Schulbesuchs auf, ist die/der Betroffene zu isolieren und bei Schüler/innen umgehend die Abholung zu veranlassen. Mitarbeiter/innen haben – dem Gesundheitszustand entsprechend – die Schule umgehend selbst zu verlassen oder müssen ebenfalls abgeholt werden.

8.1 Mitteilungs- und Informationspflichten

Das IfSG verpflichtet die in einer Gemeinschaftseinrichtung betreuten (bzw. deren Sorgeberechtigten) und die dort tätigen Personen, der Schule unverzüglich mitzuteilen, wenn sie von einem der in § 34 geregelten Krankheitsfällen betroffen sind.

Hierüber werden sowohl Beschäftigte als auch Sorgeberechtigte bei Dienstantritt oder Aufnahme ihrer Kinder in die Schule unterrichtet und in der Folge regelmäßig dokumentiert belehrt.

Tritt eine meldepflichtige Infektionskrankheit oder ein entsprechender Verdacht in der Schule auf, so werden die Eltern der entsprechenden Lern- oder Betreuungsgruppe direkt und alle anderen am Schulleben Beteiligten sowie Besucher/innen durch Aushang im Schulgebäude anonym informiert.

8.2 Meldepflichten

Infektionserkrankungen in Gemeinschaftseinrichtungen sind innerhalb von 24 Stunden dem zuständigen Gesundheitsamt durch die Schulleitung zu melden.

Dabei werden folgende Daten mitgeteilt:

- Art der Erkrankung bzw. des Verdachtes
- Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht
- Anzahl der Erkrankten (bei Häufungen)
- Anschrift
- Erkrankungstag
- Kontaktpersonen (Schule, Elternhaus, Geschwister)
- ggf. Art des Untersuchungsmaterials, Nachweismethode, Untersuchungsbefund
- Name, Anschrift, Telefonnummer des Arztes bzw. der Einrichtung

8.3 Schutzimpfung gegen Masern

Grundsätzlich müssen alle Personen, die nach dem 31.12.1970 geboren wurden und sich regelmäßig in der Schule aufhalten, einen Masernimpfschutz nachweisen.

Dazu zählen neben den Schülerinnen und Schülern und dem pädagogischen Personal auch alle anderen Berufsgruppen, die regelmäßig in der Schule tätig sind, wie zum Beispiel

- Schulhausmeisterinnen und Schulhausmeister
- Schulsekretärinnen und Schulsekretäre, Verwaltungsleitungen
- Reinigungspersonal
- Personal des SIBUZ
- Referendarinnen und Referendare
- Ehrenamtliche
- Praktikantinnen und Praktikanten
- Personal von Kooperationspartnern
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Mittagessenanbieters
usw.

Personen, die ab dem 1. März 2020 in die Schule aufgenommen werden oder in einer Schule neu tätig werden, müssen vor Aufnahme in die Schule bzw. vor Aufnahme der Tätigkeit in der Schule den Impfschutz oder eine Immunität gegen Masern bzw. eine Bescheinigung über eine Kontraindikation (Ärztliches Attest, dass eine Masernschutzimpfung aus medizinischen Gründen nicht möglich ist) gegenüber der Schulleiterin oder dem Schulleiter nachweisen. Die Verwaltung dieser Unterlagen übernimmt die Verwaltungsleitung.

Alle Personen, die am 1. März 2020 bereits in den betroffenen Einrichtungen unterrichtet werden oder tätig sind, müssen den Nachweis bis zum 31. Juli 2021 vorlegen.

Wird dieser Nachweis nicht erbracht, dürfen die Personen nicht in der Schule tätig werden. Schulpflichtige Schülerinnen und Schüler dürfen in die Schule aufgenommen werden, das Gesundheitsamt ist über den mangelnden Impfnachweis zu informieren.

9. KLASSEN- UND KURSFahrTEN WÄHREND DER CORONA PANDEMIE

Während einer Klassen- und Kursfahrt gelten die gleichen Regeln und Hygienestandards wie in der Schule laut Vorgaben der Senatsverwaltung. Vor der Fahrt muss durch die Fahrtenleitung müssen folgende Punkte geklärt sein:

- Wo kann eine PCR-Nachtestung im Falle einer positiven Schnelltestung erfolgen
- Wie könnte eine (möglich) infizierte Person vor Ort isoliert werden
- Schriftliche Bestätigung der Eltern über Kostenübernahme im Falle einer Covid-19 Infektion oder Quarantäne-Anordnung
- Erreichbarkeit des Gesundheitsamtes vor Ort

Für die Dauer des Aufenthaltes außerhalb des eigentlichen Wohnortes entscheidet das jeweilige Gesundheitsamt vor Ort die Isolations-, bzw. Quarantänemaßnahmen in enger Zusammenarbeit mit dem Gesundheitsamt des Wohnortes der Kinder und Lehrerinnen und Lehrer.

Ob Kinder mit dem Auto abgeholt werden können ist eine Einzelfallentscheidung (Kriterien z.B.: Impfstatus der Eltern/Kinder, Alter der Kinder). In jedem Fall muss sichergestellt sein, dass die Kinder in Quarantäne/Isolation bis zur Ankunft in der eigentlichen Unterkunft das Auto nicht verlassen. Bei der Abholung von positiv getesteten Kindern müssen ungeimpfte Personen, die das erkrankte Kind abgeholt haben, nach der Abholung sich beim Gesundheitsamt des Wohnortes melden und als enge Kontaktpersonen in Quarantäne gehen. Geimpften Abholern wird nach Kontakt

mit dem erkrankten Kind soweit es geht Kontaktreduktion und das Tragen von Masken für die Dauer von 14 Tagen seit Kontakt empfohlen.
Es gilt ab Bundesland- Grenz-Übertritt die jeweilige Infektionsschutzverordnung des Landes.